

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 324.

Montag den 20. November.

1854.

Bekanntmachung.

Die Herren **Wahlmänner** für die Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner haben die ausgefüllten Stimmzettel

Dienstag den 21. November d. J.

Vormittags zwischen 10 und 12^{1/2} Uhr oder Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr im Wahllocale in der alten Waage vor der Wahldeputation **persönlich** abzugeben.

Leipzig, den 18. November 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsmittheilungen.

Zwölfte Sitzung der ersten Kammer und funfzehnte Sitzung der zweiten Kammer am 18. Novbr.

Die erste Kammer hat die Berathung des allgemeinen Theils des Entwurfs einer Strafproceßordnung beendet und hierbei beschlossen, die **Schlussabstimmung** über den Entwurf als Ganzes erst nach Erledigung der Regierungsvorlage über die Behördenorganisation eintreten zu lassen. — In der zweiten Kammer wurde die Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs zu Ende gebracht und ist dieser mit den von der Deputation vorgeschlagenen Modificationen — die jedoch principielle Abweichungen von den Beschlüssen der ersten Kammer nicht enthalten — gegen zwei Stimmen in der Voraussetzung angenommen worden, daß mit dem Strafgesetzbuche zugleich auch die neue Strafproceßordnung und das Organisationsgesetz in Wirksamkeit tritt.

Aus den Mittheilungen über die Verhandlungen in der ersten Kammer heben wir Folgendes aus:

Auf der Registrande befand sich eine Petition der Fleischereinnung zu Leipzig um Verwendung wegen Aufhebung der Schlachtsteuer, so wie wegen Abstellung der den Fleischern bei dem Grenzverkehr durch die Verschiedenheit des sächsischen und preussischen Gewichts entstehenden Nachtheile. Bürgermeister Koch führte, in der Ueberzeugung, daß aus national-ökonomischen Rücksichten der Wegfall der Besteuerung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse gerechtfertigt sei, diese Petition in die Kammer ein, worauf man, einem Vorschlage des Herrn v. Meßsch entsprechend, diesen Eingang, als conner mit einer ähnlichen der zweiten Kammer überreichten Petition, an diese abzugeben beschloß.

Freiherr v. Welck widerlegte die vom Bürgermeister Koch aufgestellte Behauptung, daß mit Einführung der Schwurgerichte Kosten erspart würden und fügte hinzu, daß die im Entwurfe enthaltenen Grundsätze in der That mit dem Schwurgerichtsinstitut innig zusammenhängen, und daß man bei deren Reception mit um so mehr Vorsicht zu Werke zu gehen habe, als doch die Annahme nicht ganz fern liege, daß die Ansichten, welche der Vertreter der Stadt Leipzig in der letzten Sitzung über die Schwurgerichte habe laut werden lassen, in den hierüber in der von ihm vertretenen Stadt geltenden Anschauungen einigen Anhalt fänden.

Bürgermeister Koch verwahrt sich hierauf gegen den damit möglicherweise ausgesprochenen Vorwurf, als erkenne er für seine in der Kammer abzugebenden Vota eine andere Richtschnur an, wie lediglich sein Gewissen.

Demnächst war der Referent Bürgermeister Müller bemüht, in einer ausführlichen Rede die Unhaltbarkeit des erwähnten Kochschen Amendements darzulegen, und die Angriffe, welche der Ent-

wurf im Uebrigen während der vorangegangenen Debatte erfahren hatte, zurückzuweisen.

Staatsminister Dr. Zschinsky gab hierauf den v. Welck'schen Aeußerungen gegenüber die wiederholte Versicherung ab, daß die Regierung sich darin nicht wankend machen lassen werde, der Einführung der Schwurgerichte entgegen zu treten, und machte ferner zur Beseitigung der schon von mehreren Seiten inner- und außerhalb der Kammern ausgesprochenen Befürchtung, es werde die beabsichtigte Umgestaltung der Justizbehörden und des Verfahrens zu kostspielig werden, folgende Mittheilungen: Für die Finanzperiode 1852/54 fordere das Gesamtministerium sammt Dependenz überhaupt einen Zuschuß von 3,663,482 Thlr., davon das Justizministerium 299,120 Thlr. Der Pensionsetat überhaupt betrage 635,401 Thlr., der des Justizdepartements 44,396 Thlr., der allgemeine Bauetat 781,850 Thlr., der des Justizdepartements 43,000 Thlr., die Gesamtsumme 5,080,733 Thlr., die Gesamtforderung des Justizministeriums 386,516 Thlr. Von dieser letztern Summe seien jedoch die von dem Justizministerium, dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten an die Staatscasse abzuliefernden Gelder nach Höhe von 53,080 Thlr. in Abzug zu bringen; auch sei in Betracht zu ziehen, daß in der untern Instanz die Justiz mit der Verwaltung vereinigt sei, weshalb ein nicht unbedeutender Verwaltungsaufwand noch mit auf Rechnung der Justiz käme. Auf die Behauptung, daß sich das Budget des Justizministeriums erhöht habe, sei zu bemerken: die Bewilligung für dasselbe habe in der Periode 1834/36 überhaupt 226,332 Thlr. betragen, für die Finanzperiode 1852/54 belaufe sie sich auf 299,120 Thlr. Courant. Das sich hiernach ergebende Plus von 72,788 Thlr. werde aber hinlänglich erklärt damit, daß in jener Periode die Untersuchungs- und Bagabondenkosten nur 29,025 Thlr., in dieser aber 97,894 Thlr. ausmachten. Eben so wenig habe die Befürchtung einen Grund, daß die Uebernahme der Patrimonialgerichtsbarkeiten dem Staate eine Kostenlast ausbürde; denn im Gegentheil hätten die königlichen Gerichte, deren Zahl sich gegen früher verdoppelt habe, nicht nur ihren ganzen Administrativauswand gedeckt, sondern auch noch einen erheblichen Beitrag zu den Untersuchungskosten an den Fiscus abgeliefert. Man habe weiter gemeint, es würden die für Ausführung der neu zu erbauenden Gerichtshäuser 1849/52 und 1852/54 bewilligten 200,000 Thlr. und 600,000 Thlr. dazu nicht ausreichen. Allein die sämtlichen projectirten Baue seien gegenwärtig bis auf fünf beendet (für die Stadt Leipzig sei das Gerichtlocal bereits käuflich erworben, nur noch nicht eingerichtet), und noch könne man hierzu über eine Summe von 240,888 Thlr. verfügen, welche zur Herstellung der noch rückständigen Bauten vollkommen ausreichend erscheine. Der Mehraufwand endlich, welcher durch die vorhabenden Organisationen